

BGer 5A_348/2020 vom 18. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_348_2020

FR: TF 5A_348/2020 du 18 août 2020

IT: TF 5A_348/2020 del 18 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonaler Rechtsmittelentscheid über eine paulianische Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. SchKG, mithin ein Entscheid über eine Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG ; BGE 137 III 268 E. 1). Die gesetzliche Streitwertgrenze wird erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist grundsätzlich zulässig.

E. 1.2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerde nur gegen das Urteil des oberen kantonalen Gerichts, nicht aber gegen den erstinstanzlichen Entscheid zulässig ist (Art. 75 Abs. 1 BGG ; Urteil 4A_71/2018 vom 18. September 2018 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 145 III 8).

Das Bundesgericht tritt auf Rügen nicht ein, welche eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils vermissen lassen (BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 264 E. 2.3; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen). Die Begründung braucht nicht zutreffend zu sein; verlangt wird aber, dass sich die Beschwerde mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Diese Voraussetzung fehlt, wenn sich die Beschwerdeführerin darauf beschränkt, ihre kantonalen Rechtsschriften im Wesentlichen unverändert dem Bundesgericht zu unterbreiten. Soweit die Beschwerdeführerin daher ihre Rügen bloss wiederholt, die sie schon vor Vorinstanz vorgebracht hat, ohne darzutun, weshalb die gegenteiligen Erwägungen der Vorinstanz bundesrechtswidrig sein sollen, ist sie nicht zu hören (Urteil 4A_71/2018 vom 18. September 2018 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 145 III 8).

Die im bundesgerichtlichen Verfahren nicht mehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin verkennt diese Anforderungen vollständig. Sie hat sich darauf beschränkt, ihre kantonale Rechtsschrift im Wesentlichen unverändert dem Bundesgericht zu unterbreiten. Von den insgesamt 76 Randziffern der Beschwerde sind 72 nahezu identischen Inhalts wie jene der Berufungsschrift. Diese 72 Randziffern unterscheiden sich nur durch redaktionelle Anpassungen sowie durch weggelassene und hinzugefügte Hervorhebungen (fett/nicht fett) und insofern, als der in der Berufung in Fussnoten enthaltene Text inhaltlich unverändert in den Haupttext in Klammern eingefügt wurde. Die Ausführungen zur Zulässigkeit des Rechtsmittels befassen sich mit der Berufung nach Art. 308 ff. ZPO und die in der Eingabe gemachten Verweise auf den Entscheid der "Vorinstanz" beziehen sich auch und namentlich der Nummerierung nach auf den Entscheid des Bezirksgerichts. Einzig die Randziffer 47 der Beschwerde unterscheidet sich von der Randziffer 47 der Berufung. Darin verweist die Beschwerdeführerin teilweise auf andere

Tatsachen, als sie im Berufungsverfahren angerufen hat. Es handelt sich aber um Tatsachen, die sich nicht aus dem angefochtenen Entscheid ergeben, folglich neu und deshalb unbeachtlich sind (Art. 99 Abs. 1 BGG). Neu sind schliesslich die Randziffern 73-76. Diese enthalten indes bloss Informationen allgemeiner Natur (Rz. 73 zur Bezifferung der Gegenleistung, Rz. 74 zur Begründetheit der Schenkungspauliana, Rz. 75 zu D._____ und Rz. 76 zu C._____). Bei dieser Ausgangslage ist auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung insgesamt nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, zumal die Beschwerdegegnerin nicht zur Vernehmlassung aufgefordert wurde und ihr insofern kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.